Geset

womit eine Bauordnung für das Land Vorarlberg erlassen wird. Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne ich wie folgt:

Erfter Abschnitt.

Bon ber Banbewilligung.

§. 1.

Baulickfeiten, zu welchen eine Baubewilligung erforderlich ift.

Bur Führung von Neus, Zus und Umbauten, sowie zur Vornahme wesentlicher Ausbesserungen und Abänderungen an bestehenden Gebäuden ist in der Regel die Bewilligung des Gemeindevorstehers, und in den durch diese Bauordnung sestgesetzten Ausnahmssällen jene der politischen Behörde ersorderlich.

Zu den wesentlichen Ausbesserungen oder Abänderungen werden diejenigen gerechnet, welche zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen Gebäude oder an den Hauptbestandtheilen desselben vorgenomsmen werden, oder wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes, auf dessens Ansehen, auf die Gesundheit seiner Bewohner, oder auf die Rechte der Nachbaren Einsstuß geübt werden könnte.

§. 2.

Baulichkeiten, welche ohne Einholung einer Baubewilligung in der Regel blos angezeigt werden muffen, und folche, welche felbst einer Anzeige nicht bedürfen.

Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art sind ohne Einholung einer Baubewilligung dem Gemeindevorsteher blos anzuzeigen, bevor sie in Angriff genommen werden.

Ausbefferungen einzelner schadhafter Gegenstände, wodurch der allgemeine Bauftand keine Aendesrung erleidet, bedürfen selbst der Anzeige nicht.

§ 3.

Ansuchen um die Baubewilligung und Inhalt des Bauplanes.

Mit dem Gesuche um die Baubewilligung ist der Bauplan in zwei Parien vorzulegen, welcher zu enthalten hat:

1) die Situation der Bauftelle und der Umgebung in einer den Ortsverhältniffen angemeffenen

Entfernung:

2) der Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachboden;

3) die Facade und nöthigenfalls auch das Niveau (Flächenhöhe) der Bauftelle und der Umgebung.

§ 4

Ausnahmen von den bevorftebenden Bestimmungen.

Bei ganz einfachen Bauten können jedoch bezüglich der in dem § 3 enthaltenen Bestimmungen Grleichterungen Platz greifen.

§ 5.

Lotal = Augenschein, Buziehung der Rachbarn.

Ueber jedes Baugesuch hat der Gemeindevorsteher zur Erhebung der Localverhältnisse einen Ausgenschein im Beisein des Bauwerbers oder dessen Bewollmächtigten und des Bauführers vorzunehmen, wozu auch ein bei dem Baue nicht betheiligter erprobter Bauverständiger, die Anreiner, sowie alse übrigen Interessen, so oft es sich um einen neuen Bau oder um eine ihre Rechte bewährende Bauveränderung handelt, beizuziehen sind. Bei Bauten auf dem Bauwerber nicht eigenthümlichen Gründen ist auch der Grundeigenthümer zur Commission vorzuladen.

Bei diesem kommissionellen Augenscheine sind die Bauplane einer sorgfältigen Prusung sowohl in Bezug auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Daten über Situation und Niveau, als auch mit Rück-

sicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung zu unterziehen.

Werden von den Nachbarn Einwendungen gegen den Bau vorgebracht, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und ist ein Uebereinkommen nicht zu erzielen, so kann die Baubewilligung nicht ertheilt werden, und es wird die Austragung des Streites auf den Rechtsweg verwiesen.

Ueber alle andern nicht die Rechtsverhältnisse berührenden Ginwendungen ber Rachbarn bat der

Gemeindevorsteher zu entscheiden.

Ueber den Befund bei diesem Augenscheine ist ein Protokoll aufzunehmen.

8 6

Berftändigung der Intereffenten von der Erledigung des Baugefuches.

Bon der Erledigung des Baugesuches hat der Gemeindevorsteher alle bei dem Bau betheiligten Partheien schriftlich in Kenntniß zu setzen.

Gin Bare des Bauplanes ist bei der Gemeinde zu bewahren, das andere mit der Genehmigungs

flausel versehen, dem Bauwerber zurückzustellen.

\$ 7.

Baubewilligung zu Betriebsanlagen.

Bei Bauführungen zu gewerblichen Zwecken, welche mit Feuerstätten, Dampsmaschienen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Sinstlüsse, durch die Sicherheit bei bedrohenden Betriebsarbeiten, durch üblen Geruch, oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind (§ 33 der Gewerbeordnung v. 20. Dezember 1859) bei welchen deshalb nach § 31 derselben eine Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig ist, dort der Genehmigung ver Betriebsanlage von der politischen Besausensteher die Baubewilligung nicht früher ertheilen, die Betriebsanlage von der politischen Besausenstehen

hörde bewilligt ist, und hat sich derselbe bezüglich dieser Betriebsanlage genau an die von der politischen Bebörde gestellten Bedingungen zu halten.

Der Lokal-Augenschein ist wo möglich zugleich mit der Erhebung über die Zulässigkeit der Be-

triebsanlage vorzunehmen.

§ 8.

Berfahren bei Bauten.

Bei Privatbauten hat der Gemeindevorsteher, bei Bauten aber, welche der Staat, oder das Land, oder ein öffentlicher Fond zu öffentlichen Zwecken führen, hat die politische Behörde, beziehungsweise der Landesausschuß, unter Zuziehung des Gemeindevorstehers alle in den §§ 5 und 6 vorgezeichneten Amtschandlungen zu pflegen.

§. 9.

Berbot zu bauen ohne Baubewilligung.

Vor Ertheilung der Baubewilligung oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergriffenen Refurses vor Bestätigung der Baubewilligung von Seite der zur Entscheidung des Refurses kompetenten Behörde,

darf mit dem Baue nicht begonnen werden.

Wenn es sich jedoch bei der nach § 5 gepflogenen amtlichen Besichtigung herausgestellt hat, daß gegen den Bauantrag weder in technischer, noch in öffentlicher Beziehung Anstände obwalten, so kann schon die Baukommission dem Bauwerber über sein Begehren, und zwar ohne Zulassung eines Rekurses oder weiteren Nechtsmittels sene Arbeiten bezeichnen, gegen welche von Seite der Anrainer keine Einwendungen erhoben worden sind, und welche daher der Bauwerber noch vor Erhalt der Baucensenses in Angriff nehmen darf. Diese Arbeiten sind speciell im Protokoll auszusühren.

Von dem genehmigten Bauplan darf ohne Bewilligung nicht abgewichen werden.

§. 10

Bauführung an öffentlichen Stragen.

An Reichs- und Concurrenzstraßen und öffentlichen Gemeindestraßen darf innerhalb einer Entsernung von zwei Klastern von dem äußern Kande des Straßengrabens kein neuer Bau oder Zubau aufsgeführt werden und können Ausnahmen hievon nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der politischen Bezirksbehörde mit Zustimmung der mit der Straßen-Administration betrauten und bei derlei Bauten zum Lokal Augenschein beizuziehenden Organe bewilliget werden.

Bei Bewilligung von Bauten an Gemeindewegen find die Rokalverhältnisse, die Sicherheit und

Leichtigkeit des Berkehrs zu berücksichtigen.

§. 11.

Bauführungen in der Rahe von Gifenbahnen.

Bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen ist vorher das Einvernehmen mit der betreffenden Eisenbahnverwaltung (Betriebsdirektion) zu pslegen, und es hat als Regel zu gelten, daß Neubauten in einer Entsernung von weniger als fünf Klaster von dem Kande der Bahnkrone einer Lokomotivbahn nicht gestattet sind.

Beträgt bei Neubauten die Entfernung nicht wenigstens 10 Klafter, so müssen selbe vollkommen feuersicher hergestellt werden und es sollen an der Bahnseite Dachöffnungen entweder ganz vermieden

ober auf eine angemessene Art gegen das Eindringen von Junken verwahrt werben.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur von der politischen Bezirksvehörde bewilliget werden.

§. 12.

Bauten in der Rahe von Gluffen und Bachen.

Die Erbauung neuer Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebände in der Rähe von Flüssen und Bächen ist nur in einer angemessenen, entweder durch die bestehenden Fluspolizeivorschriften schon bestimmten oder nach den örtlichen Berhältnissen zur Beseitigung von Gesahren und Beirrungen in der Wasserbenützung nothwendig erscheinenden Entsernung von den Usern gestattet.

Bei der Errichtung oder Alenderung von Bafferwerten ift nach den Beftimmungen bes Baffer-

gesetzes vom 28. Aug. 1870 (Landesgesetzblatt Nr. 65 Seite 157) vorzugehen.

§ 13.

Deffentliche Rücksichten im Allgemeinen.

Im Allgemeinen ist die Bewilligung zur Erbauung neuer Wohngebäude dort zu versagen, wo die Feuersicherheits-, Sanitäts- oder andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen.

§. 14.

Bestimmung der Baulinie und des Niveau.

Bei jedem an Orten und Wegen des öffentlichen Berkehres zu führenden Neu-, Zu- oder Umbau ist, wenn es nicht bereits von der baubewilligenden Behörde in Folge des im §. 3 erwähnten Einschreitens geschehen ist, bei der Baukommission die Baulinie und das Niveau zu ermitteln.

Bei Ermittelung der Baulinie ist auf eine entsprechende Breite und möglichst gerade Richtung

der Gasse oder des Ortsplates hinzuwirken.

Bei der Bestimmung des Niveau ist darauf zu sehen, daß der Fußboden des Erdgeschosses über den Wasserbestand bei Ueberschwemmungen angelegt werde und sind die sonstigen Lokals oder Niveauvershältnisse der benachbarten Straße entsprechend zu berücksichtigen.

Die in dieser Beise ermittelte Baulinie und das Niveau find in der Baubewilligung vorzu-

schreiben, vor Beginn des Baues auszustecken und von dem Bauführer genau einzuhalten.

Auch bei den nicht an einer öffentlichen Passage vorzunehmenden Bauten ist bei dieser Commission in Erwägung zu nehmen, ob mit Rücksicht auf künftig entstehende Straßen Comunitationen nach Maßgabe der Lokalverhältnisse nicht schon dermalen das Niveau und die Baulinie zu bestimmen sei.

§. 15.

Neue Gassen sollen in Städten und Märkten, wenn es Hauptverkehrsstraßen sind, eine Breite von wenigstens 8, die übrigen Nebengassen jedenfalls eine Breite von wenigstens 6 Klaftern erhalten.

In Landgemeinden sollen die Hauptstraßen eine Breite von 5 Klaftern und die Nebenstraßen eine Breite von wenigstens 4 Klaftern erhalten.

§. 16.

Bei Erbauung freier Plätze oder von größern Brandstätten ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Verbauung nach einem allgemeinen Regulirungsplane und mit entsprechender Berücksigung aller Verkehrs, Sanitäts und seuerpolizeilichen Rücksichten, sowie die Niveauverhältnisse geschehe. Hiebei ist insbesondere auf Freilassung geräumiger Plätze im Innern der Ortschaften an geeigneten Punkten Bedacht zu nehmen.

Die durch die Gemeinde zu verfassenden Regulirungspläne sind vor ihrer Durchführung dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen, und es haben dieselben sodann bei den einzelnen Baufüh-

rungen als Richtschnur zu dienen.

§. 17.

Schadloshaltung bei Aenderungen in der Baulinie.

Muß nach Maßgabe ber festgesetzten Baulinie mit dem Neubaue entweder hinter der saktisch bestehenden Baulinie zurückgerückt, oder über dieselbe hinaus vorgerückt werden, so hat im ersteren Falle die Gemeinde an den Bauwerber und im zweiten Falle der Letztere an die Gemeinde oder den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtretung des zwischen diesen Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung zu leisten.

Rommt über den Betrag diefer Schadloshaltung ein gutliches Uebereinkommen nicht zu Stande,

so bleibt die Ausmittelung derselben der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Wegen eines solchen Rechtsstreites kann die Führung des Baues jedoch nicht sistirt werden, wenn dem Grundeigenthümer für seine zum Baue abzutretende Grundfläche eine entsprechende, von der politischen Bezirksbehörde zu bemessende Kaution geleistet wird.

Ueber die Frage, wie die Baulinie gezogen, und welche Grundfläche abgetreten werden muffe,

findet der Rechtsweg nicht statt.

§. 18.

Gultigfeitsbauer ber Baubewilligung.

Die Baubewilligung wird unwirksam, wenn binnen zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft dersfelben an gerechnet, mit dem Baue nicht begonnen wird.

Bweiter Abschnitt.

Bon den auf die Führung des Banes Bezug nehmenden Borfdriften.

§. 19

Bauführung durch hiezu berechtigte Personen. Anzeige von Aenderungen in der Wahl von Bauführern.

Die Bauherren haben sich bei ihren Bauten nur hiezu berechtigter Personen zu bedienen, und jede Aenderung in der Wahl des Bauführers dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

Der Bauführer ist für jede Abweichung vom genehmigten Bauplane verantwortlich.

§. 20.

Sicherheits= und straßenpolizeiliche Anordnungen.

Der Bauherr hat den Beginn der Bauführung dem Gemeindevorsteher rechtzeitig anzuzeigen, damit in Ansehung des öffentlichen Verkehrs das nöthige vorgekehrt und die sonst nöthigen sicherheitsund straßenpolizeilichen Anordnungen getroffen werden. Bei neuen Bauten und bei Reparaturen auf einer gegen die öffentliche Passage gekehrten Seite des Gebäudes sind jedesmal die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freien gelassen werden müssen, nach vorläufiger Anzeige an den Gemeindevorsieher beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen.

Für die allenfalls nöthige Hinterlegung des Baumaterials außerhalb des dem Bauherrn gehörigen Grundes muß wegen Anweisung eines Materialplates dei dem Gemeindevorsteher besonders angesucht

werden.

Ebenso kann das Sandwerfen, Kalkablöschen und Mörtelmachen auf freier Gasse nur über er haltene Bewilligung des Gemeindevorstehers vorgenommen werden.

§. 21.

Baumaterialien.

Bu jedem Baue sind nur gute, dauerhafte Materialien, und diese in angemessener Beise zu verwenden.

Die Steine sollen lagerhaft und trocken, die Ziegel rein geformt und gut ausgebrannt, der Kalk von Erde befreit und bindend, der Sand resch, das Bauholz gesund, gut getrocknet und weder in der Saftzeit, noch überständig gefällt sein.

Insbesondere ist Guß- und Schmiedeeisen in allen Theilen genau zu untersuchen.

§. 22.

Butes Mauerwerf und feuersichere Dacher und Stiegen.

In der Regel darf kein Wohn- und Wirthschaftsgebäude anders als mit einem ausgebrannten, oder Cementziegeln oder Steinen bestehenden Mauerwerke erbaut werden.

Alle Stiegen, welche als Hauptverbindungen zu Wohnbestandtheilen dienen, mussen wenigstens $3^{1}/_{2}$ Schuch im Lichten breit sein und an ferneren Stellen mit Geländern versehen werden. Dieselben sind gegen den Dachboden entsprechend abzuschließen.

Die Stufen follen nicht unter 10 Zoll breit und nicht über 7 Zoll bech sein.

§. 23.

Ausnahmen.

Bei Erhöhung bereits bestehender Wohn- und Birthschaftsgebäude kann unter Anwendung der nöthigen Borsichten dieselbe Construction mit dem gleichen Materiale beibehalten werden.

Bei den außer den Ortschaften herzustellenden Scheuern und andern isolirt stehenden oder nur zu einem vorübergehenden Gebrauche herzustellenden Gebäuden, kann deim Eintritte berücksichtigungswürs diger Gründe von den in §. 23 enthaltenen Borschriften in nachstehender Weise abgegangen werden:

Auf Bauftellen, die keiner Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt, sind, kann die Aufführung von derlei Gebäuden auch mit ungebrannten Ziegeln (Lehm oder Luftziegeln) zugegeben werden, doch müssen die heisem Falle wenigstens die Grundmauern bis zur Höhe von 2 Schuhen ober dem Straßengrund, und die Echfeiler bis zum Dachgehölze aus gebrannten Ziegeln oder Steinen bestehen.

Derlei Gebäude mit hölzernem Gerippe (Hochwänden), deren Flächen mit ungebrannten Ziegeln, Lehm u. f. w. ausgefüllt sind, herzustellen, wird unter der Bedingung gestattet, daß im Innern derselben fein Holz zu Tage liege, und daß die etwaigen Feuerungen und Rauchfänge vollkommen gemauert sind.

Ganz hölzerne Wände aus Balten oder Brettern können auch bei ganz isolirt stehenden Gebäusden nur dann zugegeben werden, wenn ihre Entsernung von jedem andern Gebäude das Bedenken einer Feuersgefahr aushebt. Bedachungen mit Laden, Schindeln oder Klubbretteln, außer an den im Borhersgehenden erwähnten isolirt stehenden Gebäuden, können nur dann gestattet werden, wenn die Schwierigkeiten der Ausbritigung seneischen Materialien eine billige Berücksichtigung erheischen.

S. 24.

Schupfen, Stadel, Stallungen und Futterfammern.

Schupfen, Stadel, Stallungen u. s. w. können von Riegelwerk oder Holz erstellt werden. Die Scheidewand gegen das Wohnhaus muß bis unter das Dach aus Riegelmauerwerk erstellt werden und darf seine Deffnung aus der Küche oder einer anderen Feuerstätte des Wohnhauses haben.

§. 25.

Dörröfen, Brechstuben, Biegel- und Raltbrennöfen.

Dörröfen, Brechstuben, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind in angemessener Entfernung, die wenigsitens 50 Klafter betragen muß, von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden herzustellen.

§. 26.

Mauerstärke bei Säusern mit Stodwerken, Abtheilungsmauern.

Zedes Haus muß seine eigenen selbstständigen, hinreichend starken Umfangmauern besitzen. Die Bestimmung der erforderlichen Mauerstärke ist von verschiedenen Umständen, als von der Höße der Stockwerke, von der Tiese des Gebäudes, von der Größe der Räume, ferner von den vorstommenden Gewölbungen und von der sonstigen besonderen Belastung der Gebäude abhängig, weshalb die anzuwendende Dicke der Mauern der Bestimmung des Baus oder Mauermeisters und dem Ermessen der Baukommission vorbehalten bleiben muß, und hier nur die Bestimmung für die Mauerdicken bei geswöhnlichen Wohngebäuden vorgezeichnet werden kann und zwar:

Hauptmauern.

Die Hauptmauern eines ebenerdigen Gebäudes oder des oberften Geschoffes eines mehrstöckigen Hauses mit einer Trakts oder Zimmertiese von 20 Schuh und darunter erhalten eine Dicke von wenigsstens 1¹/₂ Schuh.

Bei allen Deckenkonstruktionen von Holz muß in jedem Stockwerke abwärts die Stärke der Hauptmauer um 3 Zoll zunehmen, im Fundamente aber jedenfalls wenigstens um 6 Zoll stärker gehalten werden, als im Erdgeschoffe.

Nachdem übrigens durch die Beschaffenheit der Bauten, der gewählten Deckenkonstruktionen, durch die Anwendung von Gewölben oder besondern Materialien rücksichtlich der Mauerverstärkungen nach unten Ausnahmen eintreten können, so steht der baubewilligenden Behörde in solchen speziellen Fällen die Entscheidung über deren Gestattung zu.

Mittelmauern.

Mittelmauern, die zwischen zwei Gebäudetrakten zur Auflage der beiderseitigen Zimmerdecken bestimmt sind, erhalten im obersten Geschosse dort, wo nicht darin enthaltene Rauchfänge eine größere Stärke ersordern, 9 Zoll und in jedem Stockwerke abwärts eine Berstärkung von 3 Zoll.

Stirmmauern.

Stirmmauern an den beiden schmalen äußern Seiten der Gebäude, erhalten im obersten Stockwerke die Stärke von $1^4/_2$ Schuh, und nach abwärts von 2 Schuh, wenn dieselben aus Bruchsteinen erstellt werden. Werden sie aus Ziegeln erbaut, so hat die Stärke verhältnißmäßig um 3 Zoll weniger zu betragen.

In der Regel soll jedes Haus seine eigene Stirmmauer erhalten; treten jedoch Umstände ein, welche die Herstellung einer gemeinschaftlichen Mauer erfordern, und erklären die Nachbaren in einer zur Versachung auf ihren Häusern geeigneten Urkunde ihr Einverständniß über die gemeinschaftliche Benütung, so hat die gemeinschaftliche Mauer im obersten Geschosse die gleiche Dicke zu erhalten, und ist, wenn selbe etwa gleichzeitig zur Auslage der beiderseitigen Zimmerdecken zu dienen hat, von Stockwerk zu Stockwerk abwärts in gleicher Beise wie dies für die Mittelmauern vorgezeichnet ist, zu verstärken.

Sheibemauern.

Scheidemauern können mit einer Stärke von 6 Boll hergestellt werden.

Riegelwände.

Außer den in §. 24 bezeichneten Ausnahmsfällen kann, wo die Aufführung von vollem Mauerwerke Schwierigkeiten unterliegt, zur Abtheilung einzelner Lokalitäten in den Stockwerken zwischen je zwei
feuerfesten Mauern die Errichtung einer oder mehrerer Scheidewände mit hölzernem Gerippe (Riegelwand),
welche jedoch von beiden Seiten mit einem Mörtelverputze versehen sein muß, bewilliget werden, wenn
keine Feuerung in der Nähe derselben angebracht wird.

Derlei aber größeren Räumen herzustellende Abtheilungswände, es mögen dieselben aus vollem Mauerwerke oder aus den oben besprochenen Riegelwänden bestehen, sind in der Regel auf gemauerte

Gurten zu stellen.

Doch können derlei gemauerte Wände au Orten, welche von jeder Heizvorrichtung entfernt sind, auf starke hinreichend tragfähige hölzerne Roste ausgeführt werden.

Ebenso sind solide Tragwerke von Gifen und dergleichen zulässig.

Bei Erforderniß, solche Wände durch mehrere Stockwerke übereinander zu führen, muß die Wand eines jeden Geschosses für sich bestehend auf einem eigenen Tragwerke ruhen.

Diese Bauart muß im Bauplan genau gezeichnet erscheinen, und bei der Aufführung besonders

überwacht werden.

§. 27.

Einwölbung.

Die in den Wohngebäuden untergebrachten Kohlenbehälter, ferner solche Lokalitäten, wo Brauskessel, Waschfüchen u. dgl. angebracht, oder feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, oder überhaupt mit letzterem umgegangen wird, müssen Einwölbungen erhalten.

Bei den ausnahmsweise mit hölzernen oder Riegelwänden erbauten Häusern kann die Einwölbung auf die Feuerstellen beschränkt werden, welche jedenfalls auch mit gemanerten Rauchfängen versehen wer-

den muffen.

§. 28.

Dippelboden und Tramboden mit beschotterten gehlboden.

Die Anwendung von Dippels und Tramböden auf beschotterten Fehlböden, so wie von Böden, bie auf Eisenkonstruktion beruhen, bleibt der freien Wahl des Bauwerbers überlassen.

Die Holzbestandtheile sind in der Nähe von Rauchfängen und Heizungen entsprechend auszuwechseln.

§. 29.

Sobe ber Bohnhäufer und der einzelnen Lokalitäten.

Bahl der Stodwerfe.

Die Wohnhäuser dürsen in der Regel nicht mehr als 3 Stockwerke enthalten. Sine Ausnahme hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen von der politischen Bezirksbehörde bewilliget werden. Gewölbte Lokalitäten müssen im Lichte wenigstens 10 Schuh, Lokalitäten mit geraden Decken aber wenigstens 9 Schuh hoch sein.

§. 30.

Sof- und Wohnungeräume.

Aus Gesundheitsrücksichten muffen die Haushöfe und die Wohnungsbestandtheile bei neune Hausbauten zureichend geräumig augetragen und in jedem Hause wenigstens zwei heizbare Zimmer hersgestellt werden.

Es ist daher in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob die Wohnungen und Hofräume mit der in Sanitätsrücksichten erforderlichen Geräumigkeit mit Rücksichtnahme auf dergleichen anstoßende Käume angetragen sind, und in entgegengesetztem Falle die entsprechende Erweiterung als Bedingung der Baubewilligung vozuzeichnen.

§. 31.

Feuerwertstätten und Rüchen.

Die Feuerwerkstätten, besonders jene der Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Messingarbeiter, Glockengießer, Kupkerschmiede u. dgl. mit starker Feuerung arbeitenden Gewerbe müssen mit mindestens 18 Zoll starken Brandmauern versehen, und deren Essen gewölbt sein.

In den genannten Teuerwertstätten und Ruchen muffen die Boden feuersicher belegt werden.

Hölzerne Wände und Oberköden muffen mit einem Mortelverputze versehen werden.

Thüren und Fenster dürfen unter dem Küchenrauchmantel nicht angebracht werden.

Berde, Defen und Raminaden.

Herbe mussen gemauert — bei einer Höhlung — unter der Oberstäche gewölbt, und Defen immer auf einen steinernen oder von Ziegeln gemauerten Fuß gestellt werden; wo Oefen einen eisernen Fuß erhalten, muß dieser auf einem Steinplatten- oder Ziegelpstafter ruhen.

Beizungen.

Heizungen oder Heizfammern muffen überall von wenigstens 6 Zoll dicken, von allem Holzwerke freien festen Mauern umgeben, mit Stein oder Ziegeln gepflastert und die Eingänge mit eisernen oder mit hölzernen von Junen mit Eisenblech beschlagenen Thüren verschlossen werden.

Rauchtammern ober Seldfüchen.

Rauchkammern und Selchküchen sollen ringsum zemauert, überwölbt und gepflastert sein. Die Deffnung am Rauchfang, durch welche der Rauch in die Rauchkammern geleitet wird, soll nicht am Boden, sondern zur Seite angebracht werden.

Das Luftloch aber, wodurch der Rauch aus der Kammer wieder abgeführt wird, muß gleich einem Rauchfange gemauert sein. Der Zugang ist durch eine eiserne oder durch eine hölzerne mit

Eisenblech beschlagene Thür zu schließen.

Malzdörren.

Malzdörren, wenn sie hölzerne Malzdörrherde und Herdräume haben, müssen gewölbt sein.

Dampfkeisel.

Dampstessel von größerer Spannung zum Betriebe von Maschinen werden zweckmäßiger außer dem Hauptgebäude in einem eigenen Zubaue aufgestellt, welcher zur Minderung der Folgen einer Explosion nicht eingewölbt, sondern mit einem leichten Dache von Gisenblech versehen werden soll, welches wonöglich auf einer Eisenkonstruktion ruhen soll.

§. 32.

Rauchfänge.

A. Allgemeine Beffimmungen.

Für Rauchfänge ohne Unterschied gilt die Bestimmung, daß sie aus Mauerwerk zu bestehen haben, und daß jedes Holzwerk wenigstens 6 Zoll vom Rauchschlotte entsernt sein muß.

Das Mauerwerk der Rauchfänge muß an der Außenseite stets verputzt sein, und es ist darauf zu sehen, daß der Manerverputz an dem Rauchfangmanerwerke auch im Bereiche der Zimmerdecken angestracht werde.

Alle Rauchfänge sind so hoch über die Dachung, als dies die Zeuersicherheit und die Erzielung eines die Rauchableitung nach oben befördernden Luftzuges erfordert, und zwar 4 Schul über den Dach-

first, und wo dies nicht thunlich ist, wenigstens 6 Schub über die Dachfläche auszuführen.

Alls Regel hat zu gelten, daß sede Beheizungsstelle oder Heizfammer, oder doch jede unter einem gemeinschaftlichen Holzverschlusse stehende Gruppe von zwei oder mehreren Fenerungen mit einem eigenen die über das Dach auszuführenden Rauchsange verschen werde, und daß daher die Bereinigung von Rauchsanälen mehrerer Heizungen verschiedener Wohnungen, besonders aber die Zusammenziehung der Rauchschlette verschiedener Geschosse in einen gemeinschaftlichen Nauchsang nicht zulässig ist. — Die Zuseitung des Rauches aus Sparherden oder von Wasch oder Kochkesseln ist gestattet, sedoch müssen alle Zuseitungen des Rauches von den Nebenheizungen, als Sparherden, Kesseln, Desen, in zerlegbaren Gisenblech oder Thonröhren von wenigstens 4—5 Zoll Durchmesser regelmäßig gesiährt, und die Mündungen des Rauches in den Heizraum in einer dem Kaminseger noch zugängigen Nähe angebracht werden.

§. 33.

B. Befonbere Bestimmungen.

- a) Schließbare Rauchfänge.
- b) Dampfranchfänge.

Schließbare Rauchfange müssen 16 bis 18 Zoll im Gevierte und 3 Zoll Dicke erhalten. Bei großen Fenerstätten, z. B. in Bäckereien, bei Bräus und Färbekesseln, Schmiedessen u. s. w. sind selbe zunächst der Fenerung mit einer Wanddicke von 12 Zoll und erst in größerer Höhe mit der Wanddicke von 6 Zoll herzustellen.

Dieselben sind in möglichst gerader Richtung nach aufwärts auszuführen; nur bei großen Wertsteuern sind sie nächst denselben in einer etwas gebrochenen Richtung und nach Umständen mit einem sogenannten Kropfe, oder an ihrer Krope mit einem Drahtgitter zum Niederschlagen der Funken

auszuführen.

Machen aber die Lokalverhältnisse die Zichung der Rauchfänge in einer von der senkrechten absweichenden Richtung nothwendig, so hat als Regel zu gelten, daß dadurch die Lichtweite derselben, nämslich 16 bis 18 Zoll im Duadrate senkrecht auf die schiefe Richtung gemessen, nicht beeinträchtiget werde, und daß die schiefe Richtung nicht unter dem Winkel von 60 Grad gegen die Horizontale geneigt sei.

Das Aufsetzen der Rauchfänge auf Balken ist unbedingt untersagt.

Behufs der Fegung der Rauchfänge müssen dieselben im Junern von allen Hindernissen eines freien Durchzuges, z. B. von Stangen zum Räuchern u. dgl. frei gehalten werden.

§. 34.

Dampfrauchfänge und überhaupt solche, die für große Feuerungen dienen, müssen so gebaut werden, daß die Nachbarschaft durch den Rauch nicht belästiget wird. Sie sind mit einer Alappe ober einem Schüber zu versehen. An hohen freistehenden Rauchfängen, müssen Steigeisen angebracht sein.

§. 35.

c) Enge (ruffifde) Rauchfänge.

Bezüglich des Baues und der Benützung der engen (rufsischen) Rauchfänge ist sich an folgende Vorschriften zu halten.

1) Die engen oder sogenannten ruffischen oder Chlinder-Rauchfänge, dürsen als für offene Herd-

fenerungen nicht geeignet, nur bei geschlossenen Fenerungen angewendet werden.

2) Enge Rauchfänge können rund oder viereckig mit abgerundeten Ecken sein. Für einfache geschlossene Feuerungen dürsen sie im ersten Falle nicht unter 28 Quadratzoll im Querschnitte sein. Für mehrere Oesen oder Feuerungen müssen sie mindestens 8 Zoll im Durchmesser, rücksichtlich der viereckigen mindestens 50 Quadratzoll im Querschnitte erhalten.

3) Die innere Fläche der engen Rauchfänge muß möglichst glatt sein, dieselben sind daher auch von Innen mit einem guten seinen Mörtel zu verputzen und zu verreiben, und ist sich hiezu beim

Baue — eigener hölzerner Cylinder von entsprechendem Durchmesser zu bedienen.

4) Diese Rauchsänge sind möglichst senkrecht herzustellen. Schleifungen unter einem Winkel von 60 Grad dürsen nicht stattfinden, und selbst wo diese vorsommen, müssen an den Punkten, wo die Ziehung beginnt, Puythürchen angebracht werden, und es ist am Beginne der Abweichung von der vertikalen keine Vorsorge gegen die Beschädigung der innern Schornsteinwandlung durch das aufschlagen der Kugel an den Puybürsten zu treffen.

5) Zede enge Rauchröhre muß unten, wo sie anfängt, und auf dem obersten Dachboden behufs der Reinigung von dem stanbartigen Ruße mit einer Seitenöffnung von ersorderlicher Größe, und zwar auf dem Dachboden 4 Schuh ober dem Dachbodenpflaster oder den Lauftreppen

verschen sein.

Diese Dessenungen sind mit zwei von einander getrennten eisernen in Falze schlagenden Butthürchen genau zu verschließen. Diese Thürchen sind mit einem Schlosse und mit der ben züglichen Wohnungsnummer zu versehen. Ueberhaupt sind die Putthürchen nie innerhalb der

Bartheiboden, sondern stets von den Kommunikationsgängen jugänglich anzubringen.

Insoferne in der Rähe des Putthürchens Holzwerk nicht vermieden werden kann, muß dasselbe mit Eisenblech beschlagen werden. Wo es thunlich ist, durch Errichtung von Laufbrücksdas Puten und Reinigen der engen Rauchfänge vom Dache aus zu ermöglichen, können die Putthürchen im Bodenraum wegbleiben.

8. 36.

Ausmändung von Randröhren gegen Sofe und Gaffen.

Es ist durchaus verboten, Rauchröhren aus den Häusern gegen die Gasse oder gegen den Hof auszumunden.

S. 37.

Dadftühle und Befimfe.

Die Dachstühlte der Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind mit seuersicherem Material einzudecken Bei seuersicher eingedeckten Gebäuden muß in der Regel auch das Dachgesimse (die Hohltehle) von seuersestem Materiale hergestellt, und können hölzerne Dachgesimse nur in den in §. 24 festgesetzten Ausnahms-Fällen bewilliget werden.

Bedachungen ganz ohne Dachgesimse herzustellen, kann nur bei isolirt stehenden Schenern, Magazinen und dgl., dann bei den im Schweizerschle hergestellten Landhäusern (Billen) und den dazu gehöstigen Nebengebäuden, jedoch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sedes derlei Gebäude so entsfernt von andern Gebäuden steht, daß von denselben für diese keine Feuersgesahr zu besorgen ist.

Größere Dachvorsprünge, welche den Zweck haben, einen gedeckten Vorplatz vor dem Gebäude zu gewinnen, können ebenfalls nur bei isolirt stehenden Wirthschaftsgebäuden und Magazinen, und nur dann gestattet werden, wenn der Raum, welchen sie bedecken sollen, außer der Straßenlinie liegt.

Derlei breite Dachvorsprünge werden auch an Wohngebäuden an der Hoffeite bewilligt, wenn sie den Zweck haben, einen daselbst angebrachten freitragenden Gang zu decken, doch müssen dieselben in diesem Falle unterhalb verschallt werden.

§. 38.

Dadboden.

Die Dachböben sollen zu Wohnungen nicht benützt werden, und ist die Errichtung von Dachtammern nur dann zu gestatten, wenn solche allen Rücksichten für Feuersicherheit entsprechend hergestellt werden.

Feuerstätten daselbst zu errichten ist unbedingt untersagt.

Dachfenster und Dacherker sind gegen Flugfener mit Thürchen von Eisenblech oder engen Drahtsgittern zu verwahren.

§. 39.

Lichtfänge.

Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dacherker mittelst Bretterverschallungen auf Stiegen, Borhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bei neuen Gebäuden nicht zu gestatten.

Wenn eine Stiege mittelst einem Oberlichte beleuchtet werden soll, so muß die letztere auf allen Seiten auf festem, wenigstens an das Dach reichenden Mauerwerke liegen, und ihr Gerippe ganz von Eisen konstruirt sein.

Oberlichter zur Beleuchtung anderer Räume des Gebäudes muffen außer jede feuergefährliche Berbindung mit dem Dachboden und den Gebäuden der Anreimer gebracht werden.

§. 40.

Dadrinnen.

In Städten und Märkten sind alle neue Häuser, und solche, die eine neue Bedachung erhalten, gegen die Straße zu mit seuersicheren Dachrinnen von entsprechender Weite zu versehen.

An den Dachrinnen sind Abslußröhren von entsprechenden Dimensionen anzubringen und ist durch dieselben das Regenwasser auf eine die Vorübergehenden mindest belästigende Art abzuleiten.

§. 41.

Erdgeschoffe.

Die Erdgeschosse aller neuanfzuführenden Wohngebäude müssen zur Verhinderung der dem Geundheits- und Bauzustande nachtheiligen Feuchtigkeit so angelegt werden, daß deren Fußböden, wenn nicht besondere Kücksichten, z. B. bei einem im Ueberschwemmungsrasion liegenden Objekte eine noch größere Erhöhung fordern, einen Fuß über das Niveau der Straße zu liegen kommen.

§. 42.

Reller.

Reller sind in der Regel unter den Gebäuden nie aber unter einer öffentlichen Passage anzubringen. Nebst eisernen Thüren und einem seuerfesten Halse müssen die Fenster auch mit eisernen Fensterladen versehen werden, wenn sich darin Holz, Kohlen oder andere brennbare Materialien besinden sollen oder wenn die Fenster gegen seuergefährliche Gebäude gehen. Kallthüren zu den Rellern dürfen nicht angelegt werden, und die bestehenden find nach und nach

zu beseitigen, bis dahin aber gut zu verwahren.

Rellerfenster sind immer in die Hauptmauern zu verlegen, wo aber besondere Berhältnisse die Anbringung der Kellersenster oder Kellerlöcher außer den Hauptmauern erheischen, kann dies nur mit bejonderer Bewilligung gefcheben, und find dieselben in diesem Falle mit hinreichend ftarten eifernen Balten ober Gittern, welche genau im Niveau der Straße liegen, zu verschließen.

Unterirdische Käume dürfen nicht zur Bewohnung benützt werden, sind jedoch als Werkstätten zustässig, wenn die innere Deckenhöhe wenigstens 2 Schuh über das Straßenniveau erhaben ist, und für

die gehörige Bentilation und für Licht gesorgt ift.

§. 43.

Aborte.

Aborte bürfen nie in der gegen Gassen oder Plate gerichteten Fronte der Gebäude angebracht werben, und find wo möglich mit geschlossenen Zugängen anzulegen.

Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wehnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden.

Dieselben müssen derart angebracht werden, daß sie einen entsprechenden Zutritt von Licht und Luft verlangen, und möglichst gernchlos bleiben.

Die Bänge haben einen gehörigen Fall, nicht über 30 Grad gur Bertikalen zu enthalten.

In Städten und Märkten sind die Abortabflüsse mittelst wasserdicht, überwölbter Hauskanäle in wasserdicht ordentlich gemanerte, überwölbte und mit einem Deckel versehene Senkgruben zu leiten.

Cbenso sind die zur Aufnahme des Regen- und Spulwassers bestimmten Sidergruben ringsum

auszumauern und zu wölben.

Derlei Sent- oder Sidergruben dürfen nicht hart an Kellerräumen und ebensowenig in der Nabe der Brunnen angelegt werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus benselben auf die Gaffe oder auf öffentliche Plätze durchaus nicht stattfinden.

§. 44.

Rehrricht= und Düngergruben, Ralkgruben.

Die Kehrricht- und Düngergruben sind in Städten mit wasserdichten Wänden und Böden zu versehen und überhaupt so anzulegen, daß für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwächst. Auf dem Lande (auch in Märkten) sollen die Düngergruben womöglich an der Kückseite der Wirthschaftsgebäude und wenigstens zwei Klafter von vorüberführenden Strafen und Wegen entfernt angebracht werden.

§. 45.

Borbauten, Balfons, Wetterbächer.

Bauten, welche die Straffenbreite beeinträchtigen, sind in der Regel nicht gestattet. Es ist daher untersagt, über die Baulinie einen Borsprung, eine Vorbaute, mit Säulen ober Pfeilern, Barrieren, Borlegstufen ober Freitreppen ohne besondere Bewilligung anzubringen.

Offene Balfons ober Gallerien auf Confols (Tragbalten von Stein ober Gifen) fint gestattet,

bürfen aber nicht mehr als 4 Schuh über die Façade vorsprinzen. Geschlossene Balkons oder Erker dürfen nur auf Plägen und Gassen von mindestens 5 Klaster

Breite angebracht werden, sie müssen wenigstens 9 Schuh vom Nachbarhause entfernt sein, und dürsen, sowie offene Valkous, nicht über 4 Schuh vorspringen.

Baltone und Erfer muffen in einer solchen Sobe angebracht werden, daß fie die Baffage

nicht beeinträchtigen.

Balfone muffen aus feuersicherem Materiale bestehen und mit einem Geländer von Sijen oder Stein versehen werden.

Die Errichtung von Wetterdächern ift nicht guläffig.

Die von den bestehenden Wohngebäuden auf den Gassen angebrachten hölzernen Pflöcke und Barriersteine sind wegzuräumen, und die Vordächer nach und nach abzuschaffen.

S. 46.

Auslagefästen.

Bezüglich der Auslagekästen, Portalauslagen wird festgesetzt, daß dieselben nach der Breite der Gasse höchstens 8 Zoll von der Hauptmaner des Hauses in die Gasse vorstehen und teine vorragenden sogenannten Taschencharniere haben dürsen, mit Metall zu decken, mit einer kleinen metallenen Dachrinne und einem solchen Abzugsschlanche zu versehen sind, und daß für jede solche Herstlung um die Genehmigung mit Vorlage der Pläne eingeschritten werden müsse.

§. 47.

Facabe.

Die gegen die Gasse oder einen Plat gekehrte Fagade der Gebäude darf den Anforderungen des guten Geschmakes nicht zuwiderlaufen, und ist jeder grelle Anstrich derselben untersagt.

\$. 48.

Ueberwachung der Bauführung durch den Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher hat bei allen Privatbauführungen darüber zu wachen:

a) daß fein Bau von rechtsträftig gewordener Banbewilligung geführt;

b) daß die Bau- und Riveaulinie überall eingehalten;

e) daß der genehmigte Bauplan genau befolgt;

d) daß die Bauführung an keine dazu nicht berechtigten Personen übertragen, und

e) daß zum Baue nur gutes, dauerhaftes Material verwendet werde.

Nimmt der Gemeindevorsteher in diesen Beziehungen Abweichungen wahr, so hat er in den Fällen ad. a, b, e die Fortschung der Arbeiten zu untersagen, in dem Falle ad. d dem unbefugten Bauführer die Fortsührung des Baues zu verbieten, und in dem Falle ad. e. die Wegschaffung des nicht qualitätsmäßig besundenen Materials vom Bauplatze verfügen.

Falls die Banbewilligung zur Prüfung der Tragfähigkeit Belastungsproben vorgeschrieben hat, sind solche von einem unpartheiischen Sachverständigen in Gegenwart des Gemeindevorstehers vorzunehmen.

Solche Belastungsproben können auch vorgenommen werden, wenn sich aus Anlaß der Nachsichtspflege während des Baues oder nach Beendigung desselben die Nothwendigkeit dazu ergibt. Die Koften für die Bornahme der Belastungsproben hat der Bauwerber zu bestreiten.

Aus Gesundheitsrücksicht darf das Bruchstein-Manerwerk neuer Wohnhäuser, sowie auch besteutenderer Zus oder Umbauten, wenn es erst mit Ende September vollendet worden ist, weder von Junen noch von Ausen einen Mörtel-Anwurf oder Berputz erhalten, und ist dieser auf das kommende Frühjahr zu verschieben. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur von der zur Ertheilung der Baubewilligung kompetenten Behörde mit Beizug von Sachverständigen gestattet werden.

Dritter Abschnitt.

Bon Bauten für Zwede ber Induftrie.

8. 49.

Bertaebande in ifolirter Lage.

Bei jenen Gebäuden, welche als gewerbliche Betriebstätten zu dienen bestimmt find, bleibt Construftion und Baumaterial der Wahl des Bauberen unter feiner und des Bauführers Haftung für genügende Festigfeit, sowie für die genaue Beobachtung der Borschriften überlassen, welche, wie folgt, vorgezeichnet werden:

a) Es ift dafür zu sorgen, daß man von den höheren Geichoffen mittelst Treppen von entsprechen-

der Breite schnell ins Freie gelangen kann. b) Alle Rauchstänge und Feuerungen sollen aus seuersicheren Materialen erbaut und von jedem Holzwerke isolirt sein.

c) Dampftessel sind möglichst entfernt von solden Localen aufzustellen, in denen eine größere Un-

zahl Personen gewöhnlich arbeitet. d) Die Ableitung von Abfällen und unreinen Flüssigkeiten muß so geschehen, daß die Umgebung nicht darunter leide.

Ueber die Zuläßigkeit von Kanälen oder Senkgruben, welch lettere wasserdicht und aut verichlossen sein mussen, ist die Dertlichkeit entscheidend.

Abanderungen und Bubauten.

Diese Borschriften muffen auch bei Aenderungen und Zubauten beobachtet werden.

8, 50,

Beftattung für induftrielle Bauten.

Bei allen Bauten für industrielle Zwecke sind bei feuersicherer Sindeckung unter den im §. 52 vorgezeichneten und sonst nothwendigen Borfichten für die Sicherheit der Person und des Eigenthums jene Abweichungen von den allgemeinen Banvorschriften zuzulaffen, ohne welche der ordentliche Gewerbebetrieb gehindert oder empfindlich erschwert wäre.

Insbesondere gehören hieher:

a) Zwischenwände von nicht feuerfestem Materiale, ausgenommen jene Locale, die ihrer Bestimmung wegen besonders feuergefährlich werden könnten;

b) die Herstellung hölzerner Schupfen und provisorischer Bauten;

c) die Conftruttion der Blafonds, auftatt welcher nach Bedarf der Dachstuhl zugleich die Dede bilden fann:

d) die Ungahl der Stockwerte, infofern nicht dadurch das Gebäude eine unguläßige Höhe erreicht.

§ 51.

Bei jeder Berksanlage muffen die Gebande so situirt sein, daß im Falle einer Tenersgefahr bie Sprigen ungehindert zufahren und verkehren können.

§. 52.

Bauplan.

Bei Werksgebäuden genügt die Belegung des Baugesuches mit dem Situationsplane, auf welchem die Grundsorm der ganzen Anlage und der dazu gehörigen einzelnen Gebäude, die Katastralparzellen, mit ihren Rummern, die Nachbargrenzen, die nächsten Gebäude und deren Besitzer und die nöthigenfalls projektirte Kanalführung zur Ableitung der Abfälle und Flüssigkeiten darzustellen sind.

Dierter Abschnitt.

Erleichterungen und Ansnahmen für Bauführungen auf dem Lande.

§. 53.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Allgemeinen haben die in den vorstehenden beiden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen auch für die Bauführungen auf dem Lande zu gelten. Insbesondere gilt dies bei den Gebäuden für öffentliche Zwecke, dann bei solchen Gebäuden, bei denen wegen ihres Zweckes eine besondere Feuersichers heit und Baufestigkeit gefordert werden muß, doch können nach Umständen für Bauführungen auf dem Lande noch folgende Erleichterungen gestattet werden.

8, 54,

Baubewilligung für ifolirt stehende Bebände.

Bei isolirt stehenden Gebänden, die nicht zu Wohnungen oder gewerblichen Zwecken im Sinne des §. 7 bestimmt sind, welche über 10 Rafter von der Nachbargrenze entsernt, und welche nicht an einer öffentlichen Straße, Gisenbahn oder einem Flusse gelegen sind, genügt eine einfache Anzeige an die Behörde über den beabsichtigten Bau zur Erwirfung der Baubewilligung.

Bei so isolirten Wirthschaften und auch Wohngebäuden ist zu den im §. 1 bezeichneten Her-

stellungen selbst die Unzeige nicht erforderlich.

\$. 55.

Gebäude aus Riegelwänden oder Holz.

In Gegenden, wo taugliche Bausteine oder gute Ziegel nicht vorhanden sind, und wegen weiter Zusuhr kostspielig beizuschaffen wären, endlich in Gegenden, wo die klimatischen oder örklichen Berhälknisse die Aussührung von hölzernen Gebäuden rechtsertigen, dürsen mit behördlicher Bewilligung Wohn- und Wirthschaftsgebände aus Holz oder aus Riegelwänden, mit gebrannten oder ungebrannten Ziegeln hergestellt werden, wobei jedoch dieselben auf eine über den Erdhorizont hervorragende Untermanerung zu stellen sind.

§. 56.

Lichte, Sobe der Wohnungen, Deden, Ronftruftion der Stallungen.

Bei Baulickkeiten in Dorfschaften oder bei Einzelgehöften kann die lichte Höhe der Wohnstuben bis auf 7½, Fuß gemindert, und dürfen Stallungen und Futterkammern auch ohne feuersichere Decke erbaut werden.

§. 57.

Teuerstätten.

Die Umlegung der Feuerstätten, Kamine und Backöfen erfordert auf dem Lande um so mehr Sorgfalt, weil meist leicht entzündliche Stoffe in den Gebäuden oder in deren Nähe ausbewahrt werden, besonders wenn entzündliche Baustoffe zu den Wänden oder der Eindeckung in Anwendung kommen. Dasher sind Brandmauern, Heizherde, Backösen, Kauchsänge und Kauchsammern und alle Feuerstätten übershaupt immer Feuersicher herzustellen, und bei Anwendung von brennbaren Baustoffen auch keine Lichtherde zu gestatten.

§. 58.

Materiale zur Dachbedung.

Bei Bauführungen, zu welchen nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieser Bauordnung seuersicheres Material verwendet wird, soll in der Regel auch das Dach mit seuersessem Materiale eingedeckt werden.

In Gegenden, wo gute Dachziegel nicht in der Umgebung zu haben sind, oder deren rasche Zerstörung durch klimatische Sinklüsse in sicherer Aussicht steht, und wo ein anderes Deckmaterial ohne verhältnißmäßige hohe Kosten nicht aufzubringen ist, kann die Sindeckung der Gebäude auch mit Schindeln und Klubbretteln gestattet werden. Sbenso dürfen bei Gebäuden, welche mit behördlicher Genehmigung ganz oder theilweise von Holz aufgeführt werden, dann bei solchen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche entweder eine ganz isolirte Lage haben, oder von den Nachbarsgebäuden 3 Klaster weit entsernt sind, die Dachung mit Holz eingebeckt werden.

Fünfter Abschnitt.

Bon den nach Bollendung des Baues zu beachtenden Borschriften und der Neberwachung des Zustandes der Gebäude überhaupt.

§. 59.

Räumung der Bauftellen von allem Materiale.

Nach Bollendung des Baues hat der Bauwerber die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und überhaupt aller die Passage hindernden Gegenstände von der Straße, sowie die Herstellung alles

desjenigen, was in der Umgebung des Baues durch die Bauführung eine Aenderung oder Beschädigung erlitten hat, auf seine Kosten sogleich zu veranlassen.

§. 60.

Unterfucung des Raums und Ertheilung des Benutungs oder Bewohnungskonfenfes.

Nen erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslokalitäten und Stallungen dürsen nicht früher benutt oder bezogen werden, bevor der Gemeindevorsteher sich durch einen unter Beiziehung eines unpartheiischen Sachverständigen vorgenommenen Lokalaugenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Baubedingungen, von der ordnungsmäßigen Aussührung des Baues und von dem gehörig ausgetrocheten und nicht gesundheitsschädlichen Zustande desselben überzeugt und auf Grundlage dieses Lokalaugenscheines die Bewohnungs und Benützungsbewilligung ertheilt hat. Zur dieskälligen Beurtheilung ist ein Sanitätsschödium beizuziehen, und dabei vorzugsweise auf das zum Baue verwendete Material, dann auf die Zeit, in welcher, und auf die allgemeine Witterungsverhältnisse, unter welchen das Gebäude aufgeführt wurde, Kücksicht zu nehmen.

§. 61.

Der Gemeindevorsteher führt die Aufsicht über den baulichen Zustand der bestehenden Gebäude, und überwacht die genaue Einhaltung der den Hauseigenthümern bezüglich der Erhaltung der Gebäude gesetzlich obliegenden Berpstichtungen, verfügt die im öffentlichen Interesse nothwendige Beseitung der an denselben bemerkten Baugebrechen, und ordnet die Käumung und Demolirung der den Einsturz drohenden Gebäude an.

Sechster Abschnitt.

Bon den Strafbestimmungen.

§. 62.

Uebertretungen der gegenwärtigen Bauordnung, welche das allgemeine Strafgesetz verpönt, sind demselben zu bestrafen.

§. 63.

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Bauordnung sind mit einer Geldstrafe von 5—100 fl., oder mit Arrest von Einem Tage bis zu 30 Tagen an dem Bauführer und dem Bauwerber, insoweit auch letzterer Schuld trägt, zu bestrafen.

Die Strafe enthebt übrigens nicht von der Verpflichtung, einen vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen, und jede Abweichung von den Bauvorschriften und der speziellen Anordnungen zu beheben.

§. 64.

Ausübung bes Strafrechtes.

Rücksichtlich der im §. 63 erwähnten Nebertretungen steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinsichaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht im übertragenen Wirkungstreise zu.

Das Erkenntniß ist nach Stimmenmehrheit zu schöpfen, und ist jeder Uebertretungsfall in das vorgeschriebene Strafregister einzutragen.

§. 65.

Der Bollzug der rechtsfräftigen Straferkenntnisse steht dem Gemeindevorsteher zu. Die Geldstrafen haben in die Armenkasse der Gemeinde zu fließen.

§. 66.

Gegen Straferkenntnisse wegen Uebertretungen der Bauvorschriften (§. 63) kann der Rekurs binnen 48 Stunden vor der Kundmachung des Straferkenntnisses angemeldet und binnen 8 Tagen einsgebracht werden.

8. 67.

Gegen Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes geht die Berusung an die politische Bezirksbehörde. Gegen gleichlautende Erkenntnisse der k. k. Bezirksbehörde und der k. k. Statthalterei ist eine weistere Berusung nicht zulässig.

Siebenter Abschnitt.

Bon den gur Durchführung der Banordnung berufenen Organen und Behörden.

§. 68.

Handhabung der Bauordnung.

Der Gemeindevorsteher handhabt die Bestimmungen dieser Bauordnung und hat in allen Bausangelegenheiten, mit Ausnahme jener Fälle, welche ausdrücklich der Entscheidung der politischen Behörden vorbehalten sind, in erster Instanz zu entscheiden.

In Städten und Kurorten, welche eigene Gemeindestatute haben, wird durch diese die Kom-

petenz geregelt.

§. 69.

Refurszug.

Der Refurszug gegen Entscheidungen und Erkenntniffe des Gemeindevorstehers geht an den

Gemeindeausschuß (§. 38 der Gemeindeordnung) und gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses an den

Landes-Ausschuß (§. 89 d. G.D).

Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gemeindevorstehers, durch welche diese Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheidet die politische Bezirksbehörde und in weiterem Instanzenzuge die k. k. Statthalterei. (§. 94 d. G. D.)

§. 70.

In jenen Fällen, wo die Entscheidung in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde vorbeshalten ist, geht die Berufung an die k. k. Stakthalterei, in weiterem Instanzenzuge an das k. k. Ministerium.
Gegen gleichlautende Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde und der k. k. Statthaltereissindet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 71.

Refursfrift.

Rekurse in Bauangelegenheiten müssen binnen 8 Tagen von der Kundmachung der Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

§. 72.

Auffichtsrecht des Staates.

Die politischen Behörden haben die genaue Handhabung und Besolgung dieser Bauordnung zu berwachen.

Sie haben wahrgenommene Gebrechen oder Uebertretungen der Bauvorschriften zur Kenntniß

des Gemeindevorstehers zu bringen und denselben zur Abhilfe aufzufordern.

Wird dieser Aussorderung keine Folge gegeben, oder verstößt die vom Gemeindevorsteher getrossene Versügung gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung, so ist die politische Behörde berechtigt und verpstichtet, die Vollziehung dieser Versügung zu sistiren, und die etwa durch die Umstände zur Wahrung des Gesetzes und der öffentlichen Interessen dringend gebotene Vorkehrung zu treffen.

S. 73

Rommiffionstoften.

Den Sachverständigen, den Gemeindeabgeordneten und dem Gemeindediener ist wegen ihrer in Bausachen nothwendigen Berrichtungen von dem Bauwerber eine vom Gemeindevorsteher sestzusetzende Gebühr zu bezahlen, bei deren Bemessung auf Zeitversäumniß und Entsernung Rücksicht zu nehmen ist.